

Unfallkasse Nord - Standort Hamburg Postfach 76 03 25 22053 Hamburg

am 28.02.2023

Abteilung Prävention und Arbeitsschutz

Dipl.-Ing. Fred Babel

Telefon 0 40 / 271 53 - 224 /- 0 E-Mail Fred.Babel@uk-nord.de Fax 0 40 / 2 71 53 – 12 24 Fax Zentrale 0 40 / 2 71 53 - 10 00 Anschrift Spohrstraße 2 22083 Hamburg

Internet www.uk-nord.de

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen Unser Zeichen Datum

> Fred Babel Februar 2023

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

An die Teilnehmenden der Veranstaltung

"Aufsichtspflicht im Schülerforschungszentrum"

Sie engagieren sich im Schülerforschungszentrum.

Neben Ihren pädagogischen Aufgaben geht es dabei auch immer um die Sicherheit der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und um Aufsichtspflicht. Diese Veranstaltung will versuchen, hier etwas "Licht ins Dunkel" zu bringen.

Aber - Patentrezepte für alle Lebenslagen gibt es nicht.

Bitte beachten Sie, dass die Karikaturen aus dem Vortrag aus Urheberrechtsgründen in diesen Unterlagen entfernt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Fred Babel

Fred Babel



Aufsichtspflicht oder Immer mit einem Bein im Gefängnis?

•		/ NI	
	H	(N	ord

Dipl.-Ing. Fred Babel Unfallkasse Nord 0 40 / 271 53 - 224

Fred.Babel@uk-nord.de

UK Nord

Wovor wollen wir Kinder schützen?

Setz sofort Deine Maske auf. Die Feinstaubkonzentration ist zu hoch!

Karikatur aus Urheberrechtsgründen entfernt

	1
U K Nord	
Wie soll man auf Gefahren reagieren?	
So vielleicht?	-
Karikatur aus Urheberrechtsgründen entfernt	
U K Nord	
Oder besser so?	
Karikatur aus Urheberrechtsgründen entfernt	
	1
UK Nord	
Was bedeutet Sicherheit?	
Sicherheit bezeichnet einen	
Zustand, der frei von	
unvertretbaren Risiken ist.	

U K Nord	
Unvertretbare Risiken? Unvertretbare Risiken führen häufig zu schweren oder tödlichen Unfällen.	
Entstehung der Aufsichtspflicht • Durch das Landesschulgesetz • Aber: Das Gesetz regelt n i c h t wie Aufsicht zu führen ist	
§ 31 Hamburgisches Schulgesetz Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülern Weisungen erteilt werden. § 31 Abs.1 Satz 3 HmbSG	

U	110	1/	MI	_	
		ĸ	IN	n	rn

§ 31 Hamburgisches Schulgesetz

Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrer zu beaufsichtigen.

§ 31 Abs.1 Satz 1 SchulG

-0-			
•	UK	No	rd

§ 31 Hamburgisches Schulgesetz

In begründeten Fällen können auch Erziehungsberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeignete Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen. § 31 Abs.2 HmbSG

U	 1/	B.II	_	
	 к	M	n	re

§ 31 Hamburgisches Schulgesetz

Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. § 31 Abs.1 Satz 2 HmbSG

U	 1/	B. II	_	
	 к	M	\mathbf{a}	ro

§ 31 Hamburgisches Schulgesetz

Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals fest. § 31 Abs.3 HmbSG

UK Nord

Dann steh' ich doch mit einem Bein im Gefängnis!



Foto: Michael Werner

UK Nord

- Wie ist mein persönliches Sicherheitsgefühl entstanden?
- Wie treffe ich Sicherheitsentscheidungen?
- 3 Sicherheitsregeln für den Umgang mit Kindern

♥ UK Nord	
Festhalten und loslassen	
Karikatur aus Urheberrechtsgründen entfernt	
	-
Radfahren lernen – eine Bilderauswahl	
Tradiamen lemen – eme bilderauswam	
	-
Bilder aus Urheberrechtsgründen entfernt	
♥ UK Nord	
Radfahren lernen	
Unfall akzeptieren	
Richtige Umgebung wählenFesthalten und loslassen	

U	111	//	м		
		V	N	n	ra

Kinder begleiten

- Unfall akzeptieren
- Richtige Umgebung wählen
- Festhalten und loslassen

UK Nord

Und die Pädagogik?

"Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll." BGH, NJW 1976, S. 1684

-0-		Nord
	UK	nora

Wie führe ich Aufsicht...

"Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Lehrkräften in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was eine verständige Lehrkraft nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt."

BGH in NJW 1984, S. 2574

		1/	B.II	_	
		ж	M	റ	rc
U	v	1.0	14	v	10

Verkehrssicherungspflicht...

"Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen."

Ständige Rechtsprechung des BGH

U	HIV	Ma	100
	UIV	NU	,,,

Gefährdungsbeurteilung?

Betrachtung der Einrichtung mit den Augen eines umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen.

+

Welche Forderungen würde ich an den Betreiber stellen, wenn mein Kind die Einrichtung besucht?

Gefährdungsbeurteilung!

UK Nord

KAP Regel zur Aufsichtspflicht

- Kontinuierlich
- Aktiv
- Präventiv



Aufsichtspflicht, kurzgefasst

- Aufsicht heißt n i c h t "Auf Sicht"
- Aufsicht: Ungefähr wissen, wo Kinder sind und ungefähr wissen, was sie machen
- Das Maß des "ungefähr" ist abhängig vom "Max und Moritz Faktor"

•	HK	Nor	r
	UIV	1101	w

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung 1

- · Welches Risiko besteht?
- Wie hoch ist das Verletzungsrisiko und mit welchen Verletzungen ist zu rechnen?
- Welche Bedingungen sind zu stellen?

UK Nord

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung 2

 Gibt es zu der Frage eine gesetzliche Regelung, einen Erlass des Schulträgers oder eine Empfehlung (z.B. vom Unfallversicherungsträger oder einem Sportverband)?

U	 1/	B. II	_	
	 к	M	\mathbf{a}	ro

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung 3

- Was sagt mir meine persönliche Berufs- und Lebenserfahrung?
- Was wünsche ich mir, wenn es bei der Frage um mein eigenes Kind in einer anderen Schule ginge?

U	HIV	Ma	100
	UIV	NU	,,,

Versicherungsschutz durch:

- Gesetzliche/private Krankenversicherung
- Unfallkasse/Berufsgenossenschaft
- Private oder Gruppenunfallversicherungen
- Betriebshaftpflichtversicherungen
- Private Haftpflichtversicherung
- Dienst/Berufshaftpflichtversicherung

UK Nord

Arbeitnehmerhaftung im öffentlichen Dienst TVöD § 3 Abs. 6

Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1		١
ı	U	l

UK Nord	
Hoffentlich geht's Ihnen besser	
Karikatur aus Urheberrechtsgründen entfernt	

Fred Babel Unfallkasse Nord Sachgebiet Bildungseinrichtungen



Was ist eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung und wie erstellt man sie?

<u>Hintergrund</u>

Eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung ist die Einschätzung, ob und wie bestimmte Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern verantwortbar gestaltet werden können. Hintergrund ist die Regelung der sogenannten Personensorge im BGB. In § 1631 BGB heiß es:

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Während des Aufenthalts eines Kindes in der Schule geht ein Teil der Personensorge – konkret die Aufsichtspflicht und Teile der Erziehungspflicht – auf die Schule über. Das ergibt sich aus den jeweiligen Landesschulgesetzen.

Rechtsprechung

Allerdings ist nicht geregelt, wie diese Aufsichtspflicht tatsächlich ausgeübt werden soll. Es gibt zum Thema jedoch eine lebenskluge Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der BGH formuliert in seinem Urteil (BGH in NJW 1984, S. 2574)

"Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Betreuungskräften in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was eine verständige Betreuungskraft nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt."

Dabei sind diese Fragen zu klären:

- (1) Welche Risiken gehen von einer bestimmten Aktivität aus?
- (2) Wie hoch ist das Verletzungsrisiko und mit welchen Verletzungen ist zu rechnen?
- (3) Welche Bedingungen sind an Aktivtäten zu stellen, damit sie verantwortbar mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können?
- (4) Gibt es zu der Frage eine gesetzliche Regelung, einen Erlass des Schulträgers oder eine Empfehlung (z.B. vom Unfallversicherungsträger oder einem Sportverband)?
- (5) Was sagt mir meine persönliche Berufs- und Lebenserfahrung?
- (6) Was wünsche ich mir, wenn es bei der Frage um mein eigenes Kind in einer anderen Schule ginge?

Ein ganz entscheidender Punkt ist die Frage, wie Lehr –und Betreuungskräfte die Kinder einschätzen. Dabei reicht die Bandbreite von Kindern des Typs Max und Moritz (ja, die beiden Chaoten von Wilhelm Busch) bis zu Kindern des Typs Tommy und Annika (die besten Freunde von Pippi Langstrumpf, die im Gegensatz zu ihrer Freundin immer sehr gewissenhaft und vorsichtig an neue Situationen herangehen).

Diese Einschätzung bildet den Kern für eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung und das schulische Aufsichtshandeln.

Und wie geht pädagogische Gefährdungsbeurteilung ganz praktisch?

Die beschriebene Vorgehensweise ist Alltag einer jeden Lehrkraft. Üblicherweise findet dieser Prozess im Kopf statt und wird nur im Einzelfall dokumentiert. Eine kurz schriftliche Antwort zu oben genannten 6 Fragen stellt eine Möglichkeit einer nachvollziehbaren pädagogischen Gefährdungsbeurteilung dar.

sicher & gesund



Aufsichtspflicht

in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Kaum ein Thema in Deutschland wird unter Lehrkräften und dem pädagogischen Personal von Kitas so gefürchtet, wie die "Aufsichtspflicht". Viele Angehörige dieser beiden Berufsgruppen wähnen sich ständig mit einem Bein im Gefängnis. Doch was heißt eigentlich Aufsichtspflicht? Zwei Elemente sind grundlegend:

- Kinder sollen nicht zu Schaden kommen
- Kinder sollen bei anderen (Juristen sprechen gerne von "Dritten") keine Schäden anrichten

Nun weiß jeder, der selber Kinder hat, dass es keine unfallfreie Kindheit gibt. Lebensnah

betrachtet bedeutet das, dass Kinder nicht vor jedem kleinen Ratscher bewahrt werden müssen, sondern vor schwerwiegenden Unfällen. Interessanterweise hat der deutsche Gesetzgeber sich überhaupt nicht dazu geäußert, wie die Aufsichtspflicht konkret auszuüben ist. Es gibt also keine "Kinderbetriebsordnung", die ähnlich der Straßenverkehrsordnung grundlegende Anforderungen an den Umgang mit Kindern stellt. Auch der Gesetzgeber weiß, dass man keine allgemeingültigen Hinweise zum Umgang mit Kindern aufstellen kann. Und auch die

Fortsetzung auf Seite III

- Aufsichtspflicht in Kindertages-
 - Das Recht auf die "eigene Beule". Drei Fragen zur Aufsichtspflicht an

Kampagne "Denk an mich. Dein Rücken"

Machen Sie Ihren Rücken fit!

Fachtagung "Gesundheitsförderung in der Kita"

- Mehr Platz für Radfahrer Seminare
- Unfallversicherungsschutz während der Einarbeitung nach der Elternzeit
 - Neue Standards im Zahlungs-
- VII Selbstbehauptung, Alarmsoftware und offene Fluchtwege. Gewaltprävention in der Kreisverwaltung Pinneberg.
- VIII Jugend will sich-er-leben und weitere neue Aktionen





Aufsichtspflicht ... Fortsetzung

höchstrichterliche Rechtsprechung geht in diese Richtung:

"Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll."

Deutschlands höchste Richter verlangen also nicht, dass Kinder von allen gefährlichen Dingen fernzuhalten sind, sondern dass sie lernen sollen, verantwortungsbewusst damit umzugehen. Vor diesem Hintergrund soll hier der Begriff der Sicherheit so definiert werden:

Sicherheit für Kinder ist ein Zustand, der ein Kind vor unvertretbaren Risiken schützt. Das sind beispielsweise:

- Unfälle mit elektrischem Strom
- Vergiftungen
- Verbrennungen und Verbrühungen, besonders im Krippenbereich
- Stürze in Scheiben, die nicht aus Sicherheitsglas bestehen
- Strangulationsunfälle, weil Kinder beim Absprung von Spielgeräten mit einem Schal hängen bleiben.

Diese Aufzählung ist naturgemäß niemals abschließend. Die Frage, was Kinder in welchem Alter dürfen und wie sie zu beaufsichtigen sind, stellt sich nicht nur nach Unfällen. Auch im Kollegenkreis kommt es immer wieder zu Diskussionen, die nicht selten in Anfragen beim Unfallversicherer münden. Einige Beispiele aus Kindertageseinrichtungen:

- Dürfen Fünfjährige im Werkraum unter Aufsicht mit einem Schnitzmesser hantieren?
- Kann eine Gruppe aus mehreren Sechsjährigen zusammen mit einer Erzieherin am Herd gemeinsam kochen?
- Kann eine Gruppe von Vierjährigen über einen Zeitraum von etwa 15 Minuten alleine im Außengelände des Kindergartens spielen?

Auch hier soll ein Urteil des Bundesgerichtshofes zitiert werden:

"Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt."

BGH in NJW 1984, S. 2574

Dan III N,W 1964, 3. 23/4

Im konkreten Fall ging es hier zwar um Jugendleiter, aber der Grundgedanke des Gerichts lässt sich durchaus auf den Kitaund Schulbereich übertragen. Er orientiert die gebotene Aufsicht an Alter, Eigenart und Charakter des Kindes. Diese Kriterien liegen im Ermessen der Erzieherinnen und Erzieher und lassen sich nicht immer in feste Regeln fassen. Ziel muss sein, Kinder und Dritte vor Schäden zu bewahren. Eigenarten und charakterliche Eigenschaften von Kindern können von Erzieherinnen durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Die Berufserfahrung spielt dabei eine Rolle, manchmal auch ganz persönliche Erlebnisse, zum Beispiel ob man selbst gern auf Bäume geklettert und unfallfrei wieder heruntergekommen ist.

Fazit

Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist - von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Gesundheit des Kindes und die Sicherheitsinteressen anderer mit berücksichtigt -, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein. Kitapersonal und Lehrkräfte sollten also nicht angstvoll an das Thema Aufsichtspflicht denken, sondern offensiv und vorausschauend mögliche Konfliktsituationen im Team besprechen und nach Lösungen suchen. Auch der Besuch eines Seminars bei der Unfallkasse Nord ist hilfreich. Aber auch bei der Aufsichtspflicht gilt: Es gibt keine letzten Sicherheiten und für alles abschließende Antworten.

Fred Babel



Drei Fragen zur Aufsichtspflicht an Fred Babel, Leiter des Teams Schüler-Unfallversicherung in der Abteilung Prävention und Arbeitsschutz der Unfallkasse Nord, Standort Hamburg

Das Recht auf die "eigene Beule"

Aufsicht soll aktiv, präventiv und vorausschauend sein. Muss hinter jedem Kita-Kind eine Aufsicht stehen?

Wegen des Personalschlüssels in Kitas und Schulen ist das - glücklicherweise unmöglich. Ganz im Ernst: Wie sollen Kinder lernen, selbständig und verantwortungsbewusst zu handeln, wenn sie ständig "den Atem der Erzieherin im Nacken spüren"? Wer das Wort Aufsicht gedanklich in die zwei Begriffe Auf-Sicht zerlegt und glaubt, nur so seiner Aufsichtspflicht zu genügen, der irrt. Aufsichtspflicht bedeutet, ungefähr zu wissen, wo die Kinder sind und was sie machen. Und dieses ungefähr ist abhängig von Alter, Eigenart und Charakter der Kinder. Kinder wie Max und Moritz aus dem Buch von Wilhelm Busch müssen nun mal deutlich enger beaufsichtigt werden als Tommy und Annika aus "Pippi Langstrumpf" von Astrid Lindgren. Genau darin besteht die Kunst der richtigen Aufsichtsführung: So viel "lockere Leine zu lassen", dass Kinder sich entwickeln und lernen können, aber so viel Aufsicht zu führen, dass Kinder sich nicht ernsthaft verletzen oder bei anderen Schäden anrichten.

Wie unterstützt die UK Nord Kitas und Schulen in ihrer Sicherheitsarbeit?

Alle Kitas und Schulen in Schleswig-Holstein und Hamburg können sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich Prävention beraten lassen. Anlässe für diese Beratungen sind zum Beispiel geplante Baumaßnahmen, Ausstattung von Kitas und Schulen, Sicherheitsfragen beim Werk-, Physik- und Chemieunterricht sowie beim Sport. Auch zu Themen der Aufsichtspflicht und des Versicherungsschutzes von Schülerinnen und Schülern werden wir immer wieder gefragt. Ein umfangreiches Seminarangebot rundet unser Angebot ab. Diese Seminare können zum Teil auch vor Ort durchgeführt werden.

"Jedes Kind hat das Recht auf seine Beule." Ist das für einen Unfallversicherungsträger nicht ein Widerspruch?

Wie lernt ein Kind laufen? Ganz buchstäblich: von Fall zu Fall. Radfahren zu lernen, ohne zu stürzen, ist praktisch unmöglich. Aufgabe von Elternhaus, Kita und Schule ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die

diese Lernvorgänge ermöglichen. Das Personal in Kitas und Schulen muss Kinder vor unvertretbaren Risiken schützen: Verbrennungs- und Verbrühungsunfälle, Stürze von Wickeltischen, Vergiftungen, Stürze aus großen Höhen. Vor solchen und ähnlichen Risiken müssen Kinder geschützt werden. Wer aber Kinder vor allen Risiken schützen will, verhindert, dass sie altersgerecht lernen, mit den Dingen des Lebens umzugehen. Ein solches Verständnis von Aufsichtspflicht stünde auch im Widerspruch zu der Forderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Kinder "zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen" (§ 1626 BGB). Deshalb hat jedes Kind das Recht auf seine Beule.

Interview: Klaudia Gottheit

EDITORIAL



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kinder brauchen Sicherheit und sie brauchen Freiheit. Das gilt für alle Lebensbereiche auch für die Schule. Genau in diesem Spannungsfeld steht die tägliche Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer. Hier liegt die große Verantwortung der Lehrkräfte, zu der auch die Aufsichtspflicht gehört. Schule ist für die Kinder ein geschützter Raum. Hier lernen sie die Welt des Wissens kennen und verstehen. Hier finden sie Freunde und machen Erfahrungen. Hier riskieren sie auch etwas - und manchmal zu viel. Die Aufsichtspflicht gehört für jeden Lehrer, für jede Lehrerin zum "kleinen 1x1" der pädagogischen Arbeit. Sie ist selbstverständlich - und doch keine Routine. Denn nicht jede gefährliche Situation

ist vorhersehbar. Unsere Lehrkräfte beweisen jeden Tag Augenmaß und hohes Verantwortungsbewusstsein. Die Unfallkasse Nord ist für uns ein zuverlässiger Partner - nicht nur im Schadensfall, sondern auch bei der Prävention.

Mit den besten Wünschen

Waltraud "Wara" Wende Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein